



Ausführungsbestimmung

zum Erhalt von finanzieller Unterstützung durch den BSV

Reg. Nr. 1.1.6

Ausgabe 2024

Art. 1 Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Zum Erhalt von finanzieller Unterstützung durch den BSV, für das entsprechende Beitragsjahr, sind die nachstehenden Voraussetzungen notwendig.

Art. 2 Grundlagen / Integrierende Bestandteile

- Reg. Nr. 5.5.1 Reglement Ausbildung und Nachwuchsförderung BSV (AUNAKO)
- Reg. Nr. 5.5.2 Ausführungsbestimmung Ausbildung und Nachwuchsförderung BSV (AUNAKO)
- Reg. Nr. 5.5.3 Ausführungsbestimmung Selektion Kantonalkader Nachwuchsschützen BSV

Art. 3 Voraussetzungen und Altersgrenze für Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind alle Mitglieder des BSV die im Beitragsjahr unter 21 Jahre sind (U21) und die Voraussetzungen und Bedingungen gemäss dieser Ausführungsbestimmung erfüllen.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Gesuchsteller muss alle gültigen Aktiv-A-Lizenzen bei einem Mitgliedverein des Bündner Schiesssportverbandes besitzen. Besitzt der Gesuchsteller in einer oder mehreren Disziplinen eine Aktiv-A-Lizenz bei ausserkantonalen Schützen-Vereinen/Sektionen wird der Unterstützungsbeitrag um mindestens die Hälfte gekürzt.

4.2 Der Gesuchsteller muss Mitglied, in einem der folgenden Kader sein:

- Kantonalkader / Förderkader BSV
- Nachwuchskader Ost
- Nachwuchskader des SSV
- Nachwuchs Nationalmannschaft

4.3 Im Weiteren muss der Gesuchsteller aktiv an mindestens einer der Bündner Matchgruppen teilnehmen.

4.5 Besondere Talente im Bereich G300m können in Ausnahmefällen ebenfalls eine finanzielle Unterstützung beantragen resp. erhalten.

Art. 5 Teilnahmen an Wettkämpfen und Anlässen

Der Gesuchsteller muss an allen aufgeführten Wettkämpfen und Anlässen teilnehmen:

- Match Cup G50/300m, P25/50m Teilnahme in mind. einer Disziplin und Heimrunden
- Bündner Meisterschaften in den jeweiligen Disziplinen
- Verbandsmatch, wenn aufgeboden
- ARGE Alp Schiessen, wenn aufgeboden
- Sichtungsschiessen
- Schlussmatch wenn aufgeboden
- Freundschaftswettkämpfen
- Trainingszusammenzüge des BSV

Entschuldigungen zu den aufgeführten Teilnahmen gelten nur in begründeten Fällen (z.B. gleichzeitiger Anlass des BSV mit einem Kaderanlass). Anlass im höheren Kader hat Vorrang.

Entschuldigungen müssen frühzeitig und in schriftlicher Form, dem jeweiligen Teamchef/Ressortverantwortlichen zugestellt werden.

Erfolgen keine Entschuldigungen oder sind diese unbegründet werden die finanziellen Unterstützungen gekürzt.

Art. 6 Beitragshöhe der Unterstützung

Die Beiträge werden im Rahmen des jährlich festgesetzten Budgetbeitrages festgelegt. Je nach Anzahl der Gesuche wird die Beitragshöhe differenziert ausfallen. Maximalbeiträge sind:

(Es wird nur ein Beitrag für die höchste Kaderstufe/Einteilung ausgerichtet)

- | | | | |
|--|-------------|-----|----------|
| - Mitglied im Kantonalkader / Förderkader BSV | (T1 und T2) | CHF | 500.00 |
| - Mitglied im Nachwuchskader Ost SSV | (T3 und T4) | CHF | 1'000.00 |
| - Mitglied im Nachwuchskader des SSV | (T4) | CHF | 1'500.00 |
| - Mitglied im Nachwuchs Nationalmannschaft SSV | (F1 – F3) | CHF | 2'000.00 |

Art. 6.1 Kürzungen

Kürzungen von 20% werden vorgenommen, wenn

- a) an aufgebauten Schiessanlässen nicht teilgenommen wird
- b) an untenstehenden Anlässen und/oder Rangverlesen mit Podestplätzen nicht teilgenommen wird

Diese Kürzungen gelten für 10 / 25 und 50m und:

- Sichtungsschiessen, 20%
- Matchcup Heimrunde 1. Runde (min. 1 Stellung), 20%
- Bündner Meisterschaften Heimrunde (min. 1 Stellung), 20%
- DMM (min. 1 Stellung), 20%
- Weitere Anlässe gemäss Artikel 5, 20%

Art. 7 Gesuchs Unterlagen / Termine

Das Gesuch muss bis 1. Oktober des jeweiligen Beitragsjahres (Post oder Mail) beim Abteilungsleiter Ausbildung/Nachwuchs eingereicht werden. Später eintreffende sowie unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Für den Antrag auf Unterstützung ist das «Formular für Unterstützungsgesuche» zu verwenden, das unter www.kbsv.ch/reglemente, Rubrik Nachwuchs/Ausbildung heruntergeladen werden kann.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Die Entscheide betreffend Höhe der finanziellen Unterstützung werden in der Regel an der letzten BSV-Vorstandssitzung des Jahres festgelegt. Die Entscheide sind definitiv und werden gegenüber den Antragstellern nicht begründet.

Die vorliegende Ausführungsbestimmung ersetzt die vorgängige Regelung «zum Erhalt von Unterstützung durch den BSV», Ausgabe 2019.

Genehmigt vom Kantonalvorstand des BSV anlässlich der Sitzung vom 21. August 2024.

Der Präsident:

Nik Bleuler

Chef Nachwuchs/Ausbildung:

Rudolf Schwendeler